

Wie ist SonnenZeit „Spiel des Lebens“ aus sozial- und steuerrechtlicher Sicht zu beurteilen?

Beurteilung durch Steuerberater Josef Hauser, 4225 Luftenberg.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Beurteilung ausschließlich die Sichtweise des Autors darstellt und keinerlei Garantie dafür ist, dass die Finanzbehörde, Gewerbebehörde oder die Sozialversicherung eine andere Sichtweise vertritt.
Stand März 2014

Inhalt

Allgemein	1
Grundeinkommen.....	1
Was ist gewerbescheinpflichtig?	3
Versteuerung von SonnenStunden.....	3
SonnenStunden in der Buchhaltung	4
Entlohnung in SonnenStunden	5
Einnahmen-Ausgaben-Rechner	5
Geringfügige Beschäftigung	6
Merksätze für Unternehmer	7
Freigrenzen bei Steuern und Sozialversicherung	7

Allgemein

Die **SonnenZeit** ist eine sogenannte **Zeitbank**, in welche Zeitguthaben laut Spielregeln ohne Rechtsanspruch auf Gegenleistung und Minusstunden keine rechtlichen Verbindlichkeiten sind.

Grundeinkommen

In der Stufe 2 des Spieles wird ein Grundeinkommen von 80 Stunden pro Monat gewährt, welches im Rahmen der Mitspieler umgesetzt werden kann. Es bedingt allerdings, dass der Mitspieler die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt.

1. Du trittst einer Kleingruppe bei (ca. 5-7 Personen, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen). Diese Kleingruppe nimmt am Kleingruppen-Basisworkshop mit fünf angeleiteten Modulen und einem sechsten optionalen Modul teil, mit dem Ziel ein tiefes Verständnis für das Spiel des Lebens und die daraus entstehenden Spielregeln zu bekommen. Das 6. optionale creality-Modul ist ein Angebot, um gemeinsam unsere persönlichen Ressourcen, Fähigkeiten/Talente, Erfahrungen, Erfahrungen, Ziele, Kontakte

und Visionen zu erfahren und auszutauschen. Diese können in der Folge in den SonnenZeit-Marktplatz integriert werden und uns somit gegenseitig unterstützen.

2. Nur jene MitspielerInnen, die einer Kleingruppe beigetreten sind und am Kleingruppen-Basisworkshop teilgenommen haben erhalten in der Folge monatlich das ausgabenbezogene Grundeinkommen in der Komplementärwährung SonnenStunden.

Wie ist dieses Grundeinkommen zivilrechtlich, einkommensteuerrechtlich und sozialversicherungs-rechtlich zu beurteilen?

Da keine direkte Gegenleistung für dieses Grundeinkommen zu erbringen ist, könnte man es zivilrechtlich als Schenkung, Gewinn oder Zufallseinkommen betrachten.

Klarzustellen ist, dass ohnehin nur jener Teil des zugewiesenen Grundeinkommens, welcher auch tatsächlich ausgegeben werden konnte, zu einem Zufluss führen kann. Der nie realisierbare Teil ist jedenfalls irrelevant. Ich denke aber, dass man zivilrechtlich durchaus von einer Schenkung ausgehen kann, weil ja dieses Grundeinkommen eine total freiwillige Leistung ist und nicht vertraglich zugesichert wird.

Aus steuerlicher Sicht ist zu untersuchen welcher Einkunftsart nach EStG diese Zuflüsse zuzuordnen sind. Es würde nach meiner Beurteilung die Einkunftsart 7 „Sonstige Einkünfte“ zutreffen. (Keinesfalls die Einkunftsart 1-4, dies sind Leistungseinkommen.)

Bei der steuerlichen Betrachtung ist es nunmehr von Bedeutung, ob das Grundeinkommen als Schenkung oder als wiederkehrender vertraglich zugesicherter Zufluß zu sehen ist. In der Einkunftsart 7 wird die Steuerpflicht für regelmäßig wiederkehrende Bezüge normiert. „Wiederkehrende Bezüge (§29 Z1 EStG) welche nicht bereits durch die ersten sechs Einkunftsarten erfaßt sind.“

Ich denke, dass man dieses Grundeinkommen mit hier ansiedeln müßte, wenn man nicht davon ausgeht, dass es eine Schenkung darstellt und damit EST Pflicht bestehen würde. Aus Sicht der Sozialversicherung kann ich auch hinsichtlich des verausgabten (real verwendeten) Grundeinkommens keinerlei versicherungspflichtigen Tatbestand finden, zumal diese wie oben angeführt nicht zu den Einkunftsarten 1-4 nach EStG zählen können.

Nun wissen sie so viel wie vorher -- Was sollten sie tun?

Ich würde primär einmal auf dem Standpunkt beharren, dass es sich dabei aus zivilrechtlicher Sicht um eine Schenkung handelt und daher keine Steuerpflicht besteht, wenn man ohnehin in der Steuerpflicht ist und somit dieses Grundeinkommen Steuern verursacht.

Bei Personen, welche Einkunftsgrenzen beachten müssen, kann das allerdings gefährlich werden, da diese im Falle einer anderen Rechtsansicht der Behörde dann überschritten werden könnten.

In diesem Fall sollte das (verausgabte) Grundeinkommen doch bei den Grenzbeträgen berücksichtigt werden, damit nicht im Nachhinein ein Schaden entstehen kann.

Bei den Grenzwerten der Sozialversicherung hat das Grundeinkommen keine Bedeutung, da es kein Leistungseinkommen ist und die Einkünfte der Einkunftsart 7 nicht SV pflichtig sind.

Was ist gewerbescheinpflichtig?

Was ist in der SonnenZeit gewerbescheinpflichtig?

- Soweit sich diese Leistungen alle im Privatbereich abspielen, kann klarerweise auch unentgeltliche Nachbarschaftshilfe vorliegen, die eben wieder ein andermal mit einer Sonnenstunde zurückgezahlt wird. Solange nachstehenden Grenzen nicht überschritten werden solle ein Gewerbeschein entbehrlich sein.

- Alle **gewerblich geschützten Tätigkeiten** sind immer gewerbepflichtig. Bei den **freien Gewerben** gilt in Österreich die **Gewerbeordnung §1 Abs 2**: „Eine Tätigkeit Wird gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben Wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist.“

- **Regelmäßigkeit** liegt vor, wenn sie mehr als einmal pro Jahr ausgeübt Wird.

- **Gewinnabsicht**, wenn es das Ziel ist, höhere Einnahmen als Ausgaben zu erzielen. Da in der Nachbarschaftshilfe alle Stunden nur 1:1 verrechnet werden dürfen, also pro Stunde Hilfe auch eine Stunde zu leisten ist, liegt laut Ansicht der Vorarlberger Landesregierung keine Gewinnabsicht vor. Einen **wirtschaftlichen Vorteil** sieht die Vorarlberger Landesregierung erst ab Umsätzen über der Geringfügigkeitsgrenze.

Die **tägliche Geringfügigkeitsgrenze** im Jahr 2014 liegt in Österreich bei 30,35 €, die **monatliche Geringfügigkeitsgrenze bei 395,31 €**.

Eine eindeutige bundesweite Auslegung bzw. Regelung mit dem Sozial- und Wirtschaftsministerien wird von den Landesregierungen Vorarlberg und Steiermark angestrebt. Zuständig für die Auslegung der Gewerbeordnung ist in Österreich die Bezirkshauptmannschaft und der Bezirkshauptmann. Diese richten sich jedoch meist nach den Empfehlungen der Wirtschaftskammer des jeweiligen Bundeslandes.

- Personen mit **Gewerbeschein** müssen in Österreich Leistungen in diesem Bereich immer als gewerbliche Arbeiten erfassen und versteuern (auch wenn sie i.d. Nachbarschaftshilfe nur 60 Minuten pro Stunde verrechnen). In allen anderen Bereichen dürfen sie Nachbarschaftshilfe leisten. In **Deutschland** müssen Gewerbeinhaber alle Leistungen erfassen und versteuern, egal in welchem Bereich!

Versteuerung von SonnenStunden

Wie und wann sind SonnenStunden zu versteuern?

Das Grundeinkommen würde ich erst einmal als Bestandteil des „Spiel des Lebens“ und als Schenkung betrachten. Da es keine Schenkungssteuer mehr gibt, fällt also keine Steuer dafür an.

Man könnte möglicherweise mit einem Rechtsgutachten feststellen lassen, wie diese Zuwendung zivilrechtlich zu sehen ist. Wenn diese als Schenkung zu sehen ist, entspricht die dargelegte Vorgehensweise dem Gesetz. Wenn diese als wiederkehrende Bezüge zu sehen

sind, welche aufgrund eines Vertrages oder einer Vereinbarung zustehen, so fällt es unter die Einkommensteuerpflicht als Sonstige Einkünfte.

Wie bereits erwähnt sind diese Sonnenstunden welche für Leistungen erworben werden normalerweise im Privatbereich nicht steuerrelevant, wenn die Grenzen der gewerblichen Tätigkeit nicht überschritten werden und die im Anhang angeführten Freigrenzen hinsichtlich Steuern und Sozialversicherung nicht überschritten werden.

Werden solche Grenzen überschritten, so ist es für die Steuerpflicht völlig egal, ob ein Gewerbeschein vorliegt oder nicht, die Steuerpflicht tritt auch bei privaten Geschäften ein, wenn die Grenzen überschritten werden. Meist wird dann auch die Notwendigkeit für die Anmeldung eines Gewerbes vorliegen.

SonnenStunden in der Buchhaltung

Wie geht der Gewerbetreibende in seiner Buchhaltung mit den Sonnenstunden um?

Geschäfte, die in SonnenStunden oder teilweise in Sonnenstunden entlohnt werden, sind steuerlich wie in Euro abgewickelte Geschäfte zu behandeln und in die **Buchhaltung** aufzunehmen. Zur Bewertung dient der aktuelle Stundenwert (2014: 10,- € = 1 h).
(h=Stunde)

Prinzipiell besteuert der Staat **Leistung** und nicht Geld. Es spielt daher keine Rolle, ob Leistungen in Euro, Stunden oder durch Gegenleistungen beglichen werden. Immer wenn eine Leistung oder eine Ware in Euro zu versteuern ist, ist sie auch bei einer Abrechnung über Stunden zu versteuern. Beispiel Dienstwohnung: Der Arbeitgeber bezahlt diese, und der Wert („geldwerter Vorteil“) muss vom Arbeitnehmer in Euro versteuert werden, obwohl keine Euros fließen.

SONNENStunden sind in der Buchhaltung wie eine Fremdwährung zu behandeln. Als Umrechnungskurs gilt immer der von der Organisation fiktiv angenommene Tauschwert. Im Falle des Jahres 2014 ist dieser mit € 10,00 per Sonnenstunde festgelegt.

Das in der Klasse 2 anzulegende Sonnenstundenkonto stellt eine Forderung an die übrigen Teilnehmer dar.

Können solche verausgabt werden, so ist die Eingangsrechnung oder jener Teil, der in Sonnenstunden bezahlt werden kann auf diesem Konto gegen zu buchen. Wenn das System funktioniert, sollten sich dort keine Stunden ansammeln.

Da SONNENStunden keinen Rechtsanspruch auf Gegenleistungen anderer Teilnehmer bedingen, handelt es sich rechtlich gesehen um keine Vermögenswerte. Daher sind bei der Bilanzierung die im Plus befindlichen Konten auf null im Wert zu berichtigen!

In der **Bilanz** sind Plusstunden wie „uneinbringbare Forderungen“ und Minusstunden wie „offene Verbindlichkeiten“ mit dem aktuellen Euro-Wert zu bilanzieren.

Bilanzierer führen ein eigenes **Fremdwährungskonto** für SONNENStunden. Gegenkonto der Buchung ist ein Forderungs- bzw. zweites Kassenkonto (z.B. Kto. 2400 – Forderung).

Warum: Aus handelsrechtlicher Überlegung ist bei bilanzierenden Unternehmen das Sonnenstundenkonto in der Bilanz immer mit 100% im Wert zu berichtigen, da diese Forderung durch nichts gedeckt ist (Beachtung des **Niederstwertprinzips**). Steuerlich ist diese Wertberichtigung jedoch nicht anzuerkennen, da aus steuerlicher Sicht eine Forderung erst dann abzuschreiben ist, wenn diese endgültig verloren ist. (Also bei Austritt aus oder bei Auflösung des Systems.) Der Unternehmer muss nur darauf achten, dass er die Annahme von SONNENStunden reduziert, sobald sich diese auf seinem Konto sammeln und er diese nicht mehr zur Beschaffung von Gütern ausgeben kann. Es sammelt sich in diesem Fall totes Kapital. Scheidet z.B. ein Unternehmer aus diesem Kreislauf aus, während er noch eine Forderung an die Systemteilnehmer hat, so wird diese wertlos. In diesem Fall kann er den offenen Betrag unter Rückrechnung der dafür abgeführten Umsatzsteuer als **Forderungsverlust** geltend machen.

Entlohnung in SonnenStunden

Im Falle der Entlohnung von **Angestellten** mit SonnenStunden sind diese in Hinblick auf Versicherungs- und Meldepflichten ebenso in Euro umzurechnen und zu berücksichtigen. Jeder Teilnehmer ist **selbst** dafür **verantwortlich**, die erbrachten Leistungen zu versteuern!

Tipp: Das Gehalt in Euro überweisen. Wenn der Empfänger eine freiwillige Vereinbarung unterschreibt, mit jederzeitigen Widerrufsmöglichkeit, in der die Quote vereinbart wird, zu wieviel Prozent man das Gehalt in SonnenStunden erhalten möchte, kann der entsprechende Teil in Euro an den Unternehmer zurücküberwiesen werden und dieser seinerseits die entsprechenden SonnenStunden überweist. Leider gibt es in Österreich eine Bestimmung, welche die Auszahlung des Lohnes bindend in Euro vorsieht.

Auskunft WKOÖ:

Bis zur Höhe eines in Eurobeträgen festgesetzten kollektivvertraglichen Mindestentgelts erscheint daher eine Bezahlung der Arbeitnehmer in einer Komplementärwährung nicht zulässig. Im Einvernehmen mit den Arbeitnehmern könnte lediglich im Falle einer überkollektivvertraglichen Entlohnung anstelle jenes Entgeltteiles, der über das in Eurobeträgen festgesetzte kollektivvertragliche Mindestentgelt hinaus freiwillig gewährt wird, eine Bezahlung in einer Komplementärwährung erfolgen. Eine solche Vereinbarung sollte aus Beweisgründen unbedingt schriftlich festgehalten werden.

Anders stellt sich die Sachlage dar, wenn es um die Verwendung des vom Arbeitgeber in einem Eurobetrag ausbezahlten Entgelts durch den Arbeitnehmer selbst geht. Diesbezüglich unterliegt der Arbeitnehmer in seinen Dispositionen grundsätzlich keinen Einschränkungen, kann also auch einen größeren Teil des an ihn überwiesenen Entgelts in eine Komplementärwährung umtauschen.

Einnahmen-Ausgaben-Rechner

Verbuchen die Einnahmen und Ausgaben wie bisher. Es ändert sich nichts. Es wird immer mit den Euro-Wert verbucht, egal wie die Einnahmen und Ausgaben bezahlt werden, in Euro, in Sonnenstunden oder gemischt.

Dies ist die einfachste Vorgehensweise für Einnahmen –Ausgabenrechner. Die Kontrolle über die Sonnenstunden und die Beobachtung, dass man nicht darauf sitzen bleibt, muss der Unternehmer in diesem Fall über das Cyclokonto durchführen. Dieses ist auch bei einer Betriebsprüfung offen zu legen. Der Unternehmer versteuert die in Sonnenstunden gemachten Umsätze genau so wie die in Euro gemachten Umsätze.

Sollte er aus der Organisation austreten oder Sonnenstunden aus anderen Gründen nicht mehr verwenden können, so kann er diese nun bei Eintritt der Wertlosigkeit als nachträgliche Umsatzminderung beim Finanzamt geltend machen und auch die dafür abgeführte Umsatzsteuer rückverrechnen.

Es kann aber auch jeder Einnahmen Ausgabenrechner ein Konto für die Sonnenstunden in seiner Buchhaltung anlegen um die Kontrolle über die angesammelten Sonnenstunden auch in der Buchhaltung zu haben. Er geht dann wie ein Bilanzierer mit den Sonnenstunden um.

Ein Tipp für Tüftler:

Einnahmen-Ausgaben-Rechner haben nach dem gültigen Steuerrecht die Einnahmen dann zu versteuern, wenn diese zufließen. Da die Sonnenstunde solange keinen wirklichen Zufluß darstellt, bis man dafür wieder Ware kaufen kann, meine ich, dass es durchaus zulässig ist, wenn die Sonnenstunden erst dann als Umsatz verbucht werden, wenn diese zu einem echten Wertzufluß führen. („Siehe meine Ausführungen zum Grundeinkommen für Private“)

Um diese Vorgehensweise sauber abzuwickeln ist es notwendig ein Interimskonto einzurichten, wo die vereinnahmten Sonnenstunden solange geparkt werden, bis man diese wieder ausgeben kann. Erst dann gelten sie auch als zugeflossen.

(Ob die Finanz diese Vorgehensweise auch anerkennen wird, weiß ich nicht, da es bisher keine vergleichbaren Fälle gibt.)

Wenn aber sauber aufgezeichnet wird und die Bewegungen jederzeit nachzuvollziehen sind, sehe ich keine Gefahr, wenn man diese Variante anwendet. Es kann auch mit Sicherheit zu keiner Finanzstrafe sondern im schlechten Fall zu einer zwangsweisen Änderung auf die normale Vorgehensweise (wie oben angeführt) führen.

Geringfügige Beschäftigung

Noch ein wichtiger Hinweis zur geringfügigen Beschäftigung:

Wenn jemand 2 oder mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nebeneinander innehat, so dürfen dies zusammen die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreiten. Wenn das der Fall ist, wird am Jahresende von der Gebietskrankenkasse ein Beitrag von 15% für diese Bezüge an den Arbeitnehmer direkt vorgeschrieben.

Bei den Dienstgebern richtet sich die Abfuhr der Arbeitgeberabgaben nach der Höhe der in seinem Betrieb tätigen geringfügig Beschäftigten. Wenn der Lohn insgesamt das 1 ½ fache

der jeweils geltenden Geringfügigkeitsgrenze übersteigt, ist vom Betrieb ein AG-Beitrag von ca. 17% abzuführen.

Merksätze für Unternehmer

Einige Merksätze für Unternehmer in der SonnenZeit:

Vorsteuerabzug steht immer zu wenn die Rechnung ordnungsgemäß ist, egal ob dies mit Euro, Sonnenstunden oder gemischt bezahlt wird.

Umsatzsteuer ist immer abzuführen, egal ob dies mit Euro, Sonnenstunden oder gemischt bezahlt wird. Bilanzierer nach Soll Prinzip und Einnahmen Ausgabenrechner nach vereinnahmten Entgelten. (Siehe Beschreibung!)

Fahrtenbuch ist bei Verwendung eines nicht im Betriebsvermögen befindlichen Kraftfahrzeuges immer zu führen. Wichtig ist dabei für die Anerkennung auch die Ordnungsmäßigkeit! (Es muss Datum, Fahrer, KFZ-Kennzeichen, Zweck der Fahrt, KMStand Anfang, KMStand Ende angegeben sein.)

Wird das Fahrzeug nur bis 50% betrieblich genutzt, kann die Nutzung durch KM-Geld (derzeit 0,42 Euro pro Km abgegolten werden. Es müssen nur die betrieblichen Kilometer aufgezeichnet werden.

Wird das Fahrzeug mehr als 50% betrieblich genutzt, so sind die tatsächlichen Kosten in die Buchhaltung aufzunehmen. Das Fahrzeug wird zum Betriebsvermögen und es ist AFA anzusetzen. Es sind dann im Fahrtenbuch alle Fahrten einzutragen, damit der Privatanteil aus dem Fahrtenbuch ersichtlich ist.

Freigrenzen bei Steuern und Sozialversicherung

Freigrenzen im Bereich der Steuern und Sozialversicherung?

- Prinzipiell besteuert der Staat **Leistung** und nicht Geld. Es spielt daher keine Rolle, ob Leistungen in Euro, Stunden oder durch Gegenleistungen beglichen werden. Immer wenn eine Leistung oder eine Ware in Euro zu versteuern ist, ist sie auch bei einer Abrechnung über Stunden zu versteuern.

Beispiel Dienstwohnung: Der Arbeitgeber bezahlt diese, und der Wert („geldwerter Vorteil“) muss vom Arbeitnehmer in Euro versteuert werden, obwohl keine Euros fließen.

• **Jedes Mitglied ist selbst dafür verantwortlich, die erbrachten Leistungen zu versteuern!**

• In Österreich gelten 2014 jedoch folgende **Zuverdienstgrenzen** (siehe www.wko.at oder in www.derdirektvertrieb.at/dt/werte.htm):

• **Angestellte** dürfen im Jahr bis zur ESt-Freigrenze **730 €** steuerfrei dazuverdienen, also im Jahr bis zu 73 Stunden Nachbarschaftshilfe leisten. Bis zu 1.460 € (146 Stunden) gilt eine Einschleifregel: Es ist das 2-fache des Betrags über 730 € zu versteuern (bei 830,- also 200,-). Es können jedoch Ausgaben (Belege wie Telefon-, Fahrtkosten etc.) geltend gemacht werden.

• **Arbeitslose** und **Früh-, Invaliditäts- & Berufsunfähigkeitspensionisten** dürfen bis zur Geringfügigkeitsgrenze von **395,31 €** pro Monat dazuverdienen (4.642 € bzw. 464 h/Jahr), ohne dass sich die Arbeitslose/Pension verringert. Liegt der Verdienst darüber, reduziert sich die Zahlung entsprechend.

• **Bezieher von Ausgleichszulage** (Mindestpension) dürfen gar nichts verdienen, da jede Einnahme ihre Ausgleichszulage **reduziert!** Für diese Mitglieder und Asylanten, die nicht arbeiten dürfen, empfehlen wir folgendes: Sie erhalten alles geschenkt (Zeitscheine vom Gemeinschaftskonto) und müssen alles verschenken bzw. rein ehrenamtlich helfen (Zeitkonto wird gesperrt).

• **Hausfrauen** und Personen, die mit dem/der PartnerIn **mitversichert** sind, dürfen im Jahr bis zur **Höchstbeitragsgrundlage** von **5.180 €** verdienen (518 Stunden), sonst müssten sie sich bei der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft teuer selbst versichern! Bei Anfrage der SVA benötigt man eine Bestätigung über das Jahreseinkommen (Euro- & Stundeneinnahmen/-ausgaben) und die Mitversicherung bei der GKK.

• **Studenten** und **(Alters-)Pensionisten** dürfen bis zur **Freigrenze** von **11.000 €** pro Jahr (1.100 Stunden) steuerfrei dazuverdienen. Anteile darüber sind einkommenssteuerpflichtig.

• Für **pauschalierte Landwirte** ist erbrachte Nachbarschaftshilfe steuerlich nicht relevant. Diese Leistungseinnahmen sind abpauschaliert. Zu beachten ist allerdings, dass bei Inanspruchnahme von Leistungen auch in diesem Fall die Sozialversicherungsregeln mit den Meldeverpflichtungen normal gelten. → Bsp.: Anmeldung als „Fallweise Beschäftigte“ bei Ernteeinsatz.

• **Achtung: Gewerbetreibende** und Vereine dürfen sich in ihrem Betrieb/Verein keine Helfer aus der Nachbarschaftshilfe holen ohne sie (geringfügig) anzustellen und zu versichern!

• Tätigkeiten für den Verein sind für **Vereinsfunktionäre** (Mitglieder von Organisations- und Regionalteams) bis zu 900 € (90 Stunden) pro Jahr nicht versicherungspflichtig und

steuerfrei („**Funktionärspauschale**“), zählen nicht als Einkommen und sind bei den Zuverdienstgrenzen nicht mit zu berechnen.

Nachstehende Informationen wurden vom Verein Wir-Gemeinsam übernommen:

In **Deutschland** liegt die Grenze bei 2.100 €/Jahr („**Übungsleiterpauschale**“). Für Vergütungen unter 900,- € pro Verein und Jahr (75,- € pro Verein und Monat) besteht keine Mitteilungspflicht in der Einkommenssteuererklärung.

Nur **Gewerbetreibende und Freiberufler** müssen diese Vergütungen als Teil ihrer betrieblichen Einkünfte melden. Zugleich können sie ohne Nachweis eine Pauschale bis zur Höhe der Vergütungen und max. 900,- € pro Jahr als Betriebsausgaben oder Werbungskosten absetzen. Wenn die Vergütungen 900,- € pro Jahr übersteigen (z.B. Fahrtkosten), haben gewählte Funktionäre (Vereinsvorstand) diese als „sonstige selbständige Einkünfte“ (§ 22 Z 2 EStG 1988) und nicht gewählte Vereinsmitglieder als „sonstige Einkünfte“ (§ 29 Z 1 oder 3 EStG 1988) zu melden.

Dann kann auch der tatsächliche Aufwand mit Belegen (z.B. Fahrtenbuch) geltend gemacht werden.

